

Brandschutzordnung

1. Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen

- Jeder Mitarbeiter muss sich über die Brandgefahr am Arbeitsplatz und in seiner Umgebung informieren.
- Der Arbeitsbereich ist ordentlich und sauber zu halten. Brennbare Stoffe dürfen nicht in der Nähe von elektrischen Geräten oder ähnlichen Zündquellen abgelegt oder gelagert werden.
- Rauchverbote sind strikt einzuhalten.
- Für Streichhölzer und Tabakreste sind nichtbrennbare Aschenbecher zu benutzen.
- Aschenbecher dürfen nicht in Papierkörbe, sondern nur in nichtbrennbare Sammelbehälter mit Deckel entleert werden.
- Offenes Feuer ist zu vermeiden. Kerzen (z.B. an Adventskränzen, Gestecken) dürfen nur unter Aufsicht brennen.
- Mängel an elektrischen Anlagen oder Brandschutzeinrichtungen, defekte Gasversorgungsanlagen und –geräte sind sofort dem Brandschutzbeauftragten oder Vorgesetzten zu melden.
- Rettungswege wie Treppen und Flure sowie Verkehrswege im Freien müssen stets in voller Breite freigehalten werden.
- Selbstschließende Türen in Fluren zu besonderen Räumen (Labor-, Lagerräume usw.) und Treppenhäuser dürfen nicht festgestellt oder verkeilt werden.
- Notausgänge müssen jederzeit begehbar sein.
- Jeder Mitarbeiter muss die Notrufnummer, den Standort der Feuermelder und Feuerlöscher sowie die Rettungswege kennen.

2. Verhalten im Brandfall

- Alarmierung der Feuerwehr gem. den Vorgaben auf dem Formblatt für Verhaltensmaßregel („Verhalten im Brandfall“)
- Den Anordnungen des Brandschutzbeauftragten und den Anweisungen der Feuerwehr ist stets Folge zu leisten!
- Bei drohender Gefahr ist der Gefahrenbereich sofort und selbständig zu verlassen. Behinderten und Verletzten ist zu helfen, Türen sind zu schließen.
- Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.

3. Verhalten nach einem Brand

- Die Brandstelle darf erst nach ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung wieder betreten werden.
- Jeder gelöschte Brand ist unverzüglich dem Vorgesetzten oder Brandschutzbeauftragten zu melden.
- Benutzte Feuerlöscher sind an der Brandstelle zu belassen. Damit erkennbar ist, dass sie benutzt wurden und gefüllt werden müssen, sollten sie flach auf den Boden gelegt werden.

Diese Brandschutzordnung ist eine verbindliche Anweisung der Geschäftsleitung, die von allen Mitarbeitern einzuhalten ist.